



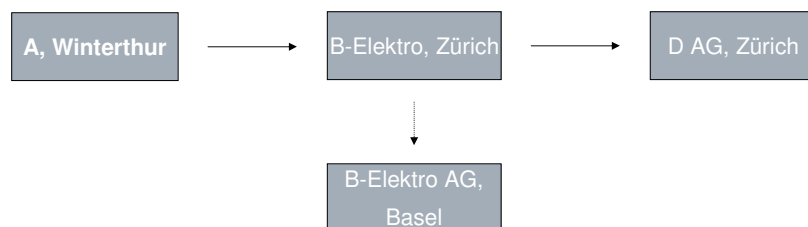
Prüfungsvorbereitung Zivilverfahrensrecht

Fall 4: Parteilehre



Sachverhalt

- Kaufvertrag über Kassenautomaten um 32'000 CHF
- Ware mangelhaft
- Klage auf Wandlung





Aufgabe 1: Soll das Gericht auf die Klage eintreten?

- Voraussetzung: Vorliegen der Prozessvoraussetzungen (Art. 59 I ZPO)
 - Von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO)
 - Klage gegen B-Elektro – parteifähig i.S.v. Art. 66 ZPO?
 - B-Elektro ist Zweigniederlassung der B-Elektro AG
 - Keine eigene Rechtspersönlichkeit
 - Weiteres Vorgehen
 - Nichteintretensentscheid?
 - Berichtigung der Parteibezeichnung,
 - wenn kein Zweifel über die Identität besteht
 - innert gerichtlicher Nachfrist zu berichtigen (Art. 132 I ZPO)
- => **Gericht hat nach Berichtigung der Parteibezeichnung von B-Elektro zu B-Elektro AG auf die Klage einzutreten**



Aufgabe 2: Streitverkündung

Voraussetzung

- Art. 78 ZPO: für den Fall des Unterliegens
 - Anspruch gegen den Streitberufenen in Aussicht genommenoder
 - Anspruch des Streitberufenen befürchtet

Zweck

- Unterstützung im Prozess durch einen Dritten
- „Einbeziehung“ des Dritten, denn materielle Rechtskraft des Entscheids erfasst nur Prozessparteien
- durch Streitverkündungswirkung Sicherung der Entscheidungsharmonie zw. Erst- und Folgeprozess



Aufgabe 2: Streitverkündung

Im Erstprozess:

- Streitverkündung aussergerichtlich oder über das Gericht
- jederzeit (ausser: vor Bundesgericht)
- ohne Weiteres zuzulassen
- von der Verfahrensart unabhängig
- Streitberufener kann
 - als Nebenintervenient beitreten (Art. 79 I lit. a ZPO)
 - Prozess anstelle des Streitverkünders mit dessen Einverständnis führen (Art. 79 I lit. b ZPO)
 - Streitverkünder aussergerichtlich unterstützen
 - passiv bleiben



Aufgabe 2: Streitverkündung

Im Folgeprozess:

- Streitverkündungswirkung (Art. 80 i.V.m. 77 ZPO) tritt ein, wenn
 - ein vom Unterliegen im Erstprozess abhängiger Anspruch vorliegt und
 - der Streit im Erstprozess verkündet wurde,es sei denn,
 - die Streitverkündung war **nicht rechtzeitig** oder
 - das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln wurde durch die Hauptpartei **vereitelt** oder
 - die Hauptpartei hat dem Streitberufenen **unbekannte Angriffs- und Verteidigungsmittel absichtlich oder grobfahrlässig nicht geltend gemacht**.



Aufgabe 2: Streitverkündung

Im Folgeprozess:

- Streitverkündungswirkung:
 - **nicht mit materieller Rechtskraft** gleichzusetzen
 - erfasst **ungünstige Ergebnisse** des Vorprozesses, d.h.
 - nur belastende Ergebnisse
 - auch für das Urteil notwendige Entscheidungsgründe
 - nur zwischen Streitverkünder und Streitberufenen



Aufgabe 2: Streitverkündung

a. ehestmögliche Streitverkündung

- Streitverkündungswirkung tritt ein, weil
 - D AG der Streit rechtzeitig verkündet wurde
 - keine Hinweise auf g.f./absichtliches Nichtvorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmittel durch B AG vorliegen
 - die Nichtteilnahme der D AG die Streitverkündungswirkung nicht ausschliesst

=> **D AG ist mit Einreden, die sie im Erstprozess hätte vorbringen können, im Regressprozess ausgeschlossen**



Aufgabe 2: Streitverkündung

b. Streitverkündung im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht

- h.A.: Streitverkündung ausgeschlossen in Analogie zur Nebenintervention (vgl. auch Art. 76 I lit. a BGG)
- jedenfalls: regelmässig keine Streitverkündungswirkung mangels Rechtzeitigkeit
 - vgl. Art. 99 BGG: nur neue Tatsachen und Beweismittel, zu denen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gegeben hat

=> **Die Streitverkündung ist nicht möglich (h.A.) bzw. entfaltet mangels Rechtzeitigkeit keine Wirkung**



Aufgabe 2: Streitverkündung

b. Annahme: Streitverkündung in einem Berufungsverfahren

- Rechtzeitigkeit der Streitverkündung?
 - vgl. Art. 317 ZPO: neue Tatsachen und Beweismittel werden nur berücksichtigt, wenn
 - ohne Verzug vorgebracht
 - trotz zumutbarer Sorgfalt nicht in erster Instanz vorgebracht

=> **Die Streitverkündungswirkung tritt mangels Rechtzeitigkeit nicht ein**



Aufgabe 3: Streitverkündungsklage

Unterschiede zur Streitverkündung im konkreten Fall

- Teilnahme am Verfahren **nicht im Belieben** der streitberufenen D AG – sie ist Beklagte des Streitverkündungsprozesses
- **Zeitliche Grenzen**: spätestens in der Klageantwort der B AG
- Gericht entscheidet über **Zulassung**
- Regressprozess wird **gleichzeitig** mit Hauptprozess geführt



Aufgabe 4: Sitz der D AG ist in Wien

Streitverkündung

- Prozessuales Institut, Zulässigkeit richtet sich nach der lex fori
 - Keine Zuständigkeit gegenüber D AG erforderlich
- => Auch gegenüber im Ausland domizilierten Streitberufenen möglich

Streitverkündungswirkung

- Anerkennung in etwaigem Regressprozess in Österreich?
 - unter Anwendung des revLugÜ
 - Inzidentanerkennung (Art. 33 Abs. 3 revLugÜ)
 - Grundsatz der Wirkungserstreckung



Aufgabe 4: Sitz der D AG ist in Wien

Streitverkündungsklage

- Schweiz international zuständig?
- Anwendbarkeit des revLugÜ
 - sachlich: Zivil- und Handelssache i.S.v. Art. 1 Abs. 1 revLugÜ, kein Ausschlussgrund nach Art. 1 Abs. 2 revLugÜ
 - räumlich-persönlich: Beklagte mit Sitz in Vertragsstaat, in anderem Vertragsstaat verklagt
- Besondere Zuständigkeit gem. Art. 6 Nr. 2 LugÜ
 - Missbrauchsverbot
- Str.: muss auch Hauptklage-Zuständigkeit auf LugÜ beruhen?

=> **Handelsgericht Zürich ist gem. Art. 6 Nr. 2 LugÜ international und örtlich zuständig**